



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd  
z. Hd. Herrn Steffen Hartz  
Postfach 10 02 62  
67402 Neustadt an der Weinstraße

Ihr Zeichen	Schreiben vom	Unser Zeichen	Datum
312-211 Di 1/10	05.08.2011	Pollichia: 322/2011/06 GNOR: 390,11	05.09.2011

**Vollzug der Wassergesetze;  
Antrag auf Planfeststellung gemäß § 31 WHG für den Ausbau des Rheinhauptdeiches  
von Rhein-km 474,00 bis 475,80 zwischen Mausmeer und Nato-Überfahrt Dienheim**

### **Stellungnahme der Verbände GNOR und POLLICHIA zur Tekturplanung**

Sehr geehrter Herr Hartz,  
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen. Nach eingehender Prüfung der Unterlagen („Tekturplanung“ und „Artenschutzrechtlicher Umgang mit der Haarstrang-Wurzeleule“ im nachfolgenden nur noch kurz als „Tekturplanung“ benannt) lehnen wir das Vorhaben in der vorgelegten Form ab und begründen wie folgt:

Nachfolgend gehen wir auf einzelne Punkte der Tekturplanung ein. Anschließend erfolgt eine ergänzende Stellungnahme zum Umgang mit der FFH-Anhang IV-Art Haarstrang-Wurzeleule:

S.4

Die vorgesehene Modellierung mit einem Böschungsverhältnis von 1:3 bis 1:4 und einer Höhe von 1,5m bei einer Breite von nur 10 m kann nicht landschaftsgerecht (wie dargestellt) erfolgen. Solche steilen Erhebungen sind nicht landschaftsgerecht und schon gar nicht mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung vereinbar. Wir fordern einen sensibleren Umgang mit der Altaue.

GNOR und Pollichia haben sowohl im Planfeststellungsverfahren als auch im Rahmen des Erörterungstermins ihre Einwände, Bedenken und Anregungen sorgfältig und ausführlich begründet. Leider müssen wir feststellen, dass nur auf einen Bruchteil unserer Einwände durch die Tekturplanung eingegangen wurde. Wir halten daher an unseren Einwänden in unserer Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren als auch an unseren mündlich vorgetragenen Erörterungen unverändert fest. Einer unserer zentralen Kritikpunkte (seit 1992!) ist das Fehlen einer Variantenuntersuchung sowie die Durchführung vermeidbarer Eingriffe in Flächen mit § 30-Beständen wie Stromtalwiesen etc. (s. Stellungnahme der Verbände vom Juni 2010). Wir weisen nun zum wiederholten Mal auf das sehr hochwertige Vorkommen der Brendolden-Auenwiesen (LRT 6440) mit Vorkommen des Dunklen Ameisen-Wiesenknothbläulings zwischen Deich-km 26+200 und Deich-km 26+500 hin (s. Stellungnahme 2010, Kapitel „Erfassungslücken“). Diese äußerst wertvolle Stromtalwiese ist nach wie vor vom Planer nicht in seiner Bedeutung erkannt worden. Wir sehen darin einen eklatanten Bewertungsfehler, auf dessen Basis keine Planfeststellung erfolgen darf. Es kann nicht angehen, dass trotz mehrfacher Hinweise auf die Artenvorkommen die letzten Stromtalwiesenreste in Rheinhessen mit *Scutellaria hastifolia*, *Iris sibirica*, *Euphorbia palustris*, *Viola pumila*, *Inula britannica*, *Inula salicina*, *Serratula tinctoria*, *Arabis nemorensis*, *Cnidium dubium*, *Genista tinctoria*, *Sanguisorba officinalis*, *Silaum silaus*, *Allium angulosum*, *Achillea ptarmica*, *Molinia coerulea* sowie alljährliche Vorkommen des Dunklen Ameisen-Wiesenknothbläulings (FFH Anhang IV) vom Planer als: „...artenärmer ausgeprägte[n] Feuchtwiesen zwischen Sommerdeich und Rheinhauptdeich...“ (S. S.6, Maßnahmenbeschreibung zu A5) erfasst, bewertet und in die Planfeststellung eingestellt werden.

Die Verlagerung der Ausgleichsverpflichtung „Hartholzauenwald“ aus dem Gebiet der Rheinaue in die Nahe-Aue wird von uns strikt abgelehnt. Bei dem Gebiet bei Langenlonsheim handelt es sich um den Naturraum der Nahe-Aue. Wir fordern, den Ausgleich für die Eingriffe in die hochgradig gefährdeten Hartholzauewälder am Oberrhein auch zwingend im nahen Umfeld des Eingriffs auszugleichen.

### Haarstrang-Wurzeleule

Es wird bemängelt, dass über das vom Deichbau unnötig betroffene Vorkommen nun auch noch andere rheinhessischen Vorkommen durch verschiedenste Aktionen wie Lichtfang, gezielte Nachsuche in (den empfindlichen) Habitaten der Haarstrang-Wurzeleule sowie Entnahmen fertiler Weibchen in benachbarten Populationen beeinträchtigt werden.

Des Weiteren ist vorgesehen, Raupen aus dem Vorhabensbereich in die Bestände in Eich und Laubenheim einzubringen (Zwischenzulagern...). Dies führt zu einer Störung der dortigen Vorkommen dieser empfindlichen FFH-Anhang IV-Art. Zu einer weiteren Störung kommt es, wenn nach Jahren wieder die Raupen zurück umgesiedelt werden sollen. Da es sich bei den Flächen ebenfalls um FFH-Gebiete handelt, sind hier zwingend FFH-Verträglichkeitsprüfungen durchzuführen. Natürlich sind auch artenschutzrechtliche Prüfungen und entsprechende Befreiungen nachzuweisen.

Das bloße Umsiedeln der Haarstrangpflanzen (*Peucedanum officinale*) reicht aus unserer Sicht nicht aus. Es muss gewährleistet sein, dass die Pflanzen auch an dem neuen Standort angewachsen sind. Dies dürfte relativ schwierig sein beim Verpflanzen ausgewachsener Pflanzen.

Es ist für uns unklar, wieso auf hessische Herkünfte bei der Beschaffung von Mähgut bzw. Samenmaterial für den Haarstrang ausgewichen werden soll. Neben den hierbei sicher auftretenden organisatorischen, rechtlichen und Verwaltungsaufwendungen sollten primär rheinhessische Herkünfte aus dem unmittelbaren Umfeld Verwendung finden.

Da bis heute keine erkennbaren Maßnahmen vor Ort zur Umsetzung der CEF-Maßnahmen stattgefunden haben, gehen wir davon aus, dass frühestens in 2012 eine Umsiedlung der Haarstrang-Pflanzen und 2013 dann bestenfalls eine erfolgreiche Erst-Besiedlung der umgesiedelten Pflanzen im Rahmen des Monitoring festgestellt werden kann. Ein sicherer Nachweis über das Gelingen der CEF-Maßnahme ist aber erst im Jahr 2014 möglich, da erst dann feststeht, dass die Haarstrangpflanzen das Umsiedeln auch dauerhaft überstanden haben und nicht nur im ersten „Absterbejahr“ der Haarstrang-Wurzeleule zur Verfügung standen. Auch dürfte erst 2014 ein Nachweis über die erfolgreiche Ansaat des Haarstrangs aus autochthonem Mähgut möglich sein. Bis allerdings kräftige, von der Haarstrang-Wurzeleule besiedelbare Pflanzen zur Verfügung stehen, dürften weitere 2-3 Jahre anzusetzen sein. Da dieser frühestmögliche Erfolg der CEF-Maßnahme erst Ende 2014 bzw. 2015 feststeht, dürfte mit den Baumaßnahmen für den Deichausbau erst anschließend (2015) begonnen werden.

FAZIT:

Das Vorhaben wird aufgrund der von uns nun mehrfach vorgetragenen Einwände nach wie vor abgelehnt. Wir halten die vorgelegte Planung, insbesondere aufgrund der vermeidbaren Eingriffe in § 30-Flächen sowie der vermeidbaren Beeinträchtigungen von mehreren FFH-Anhang IV-Arten (Haarstrang-Wurzeleule und Dunkler Ameisen-Wiesenknohlbläuling) für rechtlich nicht genehmigungsfähig. Nach wie vor vermischen wir die Durchführung und Vorlage einer Variantenuntersuchung gemäß UVP. Es ist nämlich durchaus möglich, das Vorhaben ohne die o.g. Eingriffe in Natur und Landschaft durchzuführen. Allein eine kleine Deichverschwenkung ab Deich-Km 26+100 würde bereits zu einer Vermeidung der meisten Eingriffe führen.

Mit freundlichen Grüßen

